

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alma Zadic, Elisabeth Götze, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage 367 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG) (421 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichts 421 d.B. wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel 1 wird nach der Ziffer 1 folgende neue Ziffer 1a eingefügt:*

„1a. In § 75 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Besteht der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft aus mehr als zwei Personen, so hat ihm mindestens eine Frau und ein Mann anzugehören. In Anmeldungen von Vorstandsmitgliedern zum Firmenbuch ist anzugeben, aus wie vielen Frauen und Männern sich der Vorstand zusammensetzt. Ein Vorstandsmitglied, dessen Bestellung dem ersten Satz widerspricht, darf nicht in das Firmenbuch eingetragen werden.““

2. *In Artikel 1 Ziffer 2 wird im neu eingefügten § 86 Abs. 6b das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ sowie das Wort „festlegen“ durch das Wort „festzulegen“ ersetzt.*

3. *In Artikel 1 lautet die Ziffer 8 (§ 262 AktG) wie folgt:*

„8. Dem § 262 werden folgende Abs. 48 und 49 angefügt:

„(48) § 10a Abs. 1, § 75 Abs. 1a, § 86 Abs. 6a bis 8, § 108 Abs. 1 und 2 sowie § 110 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 30. Juni 2026 in Kraft. § 75 Abs. 1a ist auf Bestellungen von Vorstandsmitgliedern, § 86 Abs. 6a, 7 und 8 ist auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2026 erfolgen; bestehende Mandate bleiben davon unberührt. Das Mindestanteilsgebot für den Aufsichtsrat ist bei einem Nachrücken von vor dem 30. Juni 2026 gewählten oder entsandten Ersatzmitgliedern zu beachten, sofern deren Nachrücken nicht an das Ausscheiden eines bestimmten Mitglieds geknüpft ist.““

(49) Unbeschadet des Abs. 48 haben börsennotierte Gesellschaften dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des § 75 Abs. 1a sowie des § 86 Abs. 6a spätestens am 31. Dezember 2026 erfüllt werden.““

4. In Artikel 2 lautet die Ziffer 3 (§ 67 SEG) wie folgt:

„3. Dem § 67 werden folgende Abs. 16 und 17 angefügt:

„(16) § 45 Abs. 3, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 30. Juni 2026 in Kraft. § 45 Abs. 4 ist auf Wahlen und Entsendungen in den Verwaltungsrat anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2026 erfolgen; bestehende Mandate bleiben davon unberührt. Das Mindestanteilsgebot für den Verwaltungsrat ist bei einem Nachrücken von vor dem 30. Juni 2026 gewählten oder entsandten Ersatzmitgliedern zu beachten, sofern deren Nachrücken nicht an das Ausscheiden eines bestimmten Mitglieds geknüpft ist.

(17) Unbeschadet des Abs. 16 haben börsennotierte Gesellschaften dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des § 45 Abs. 4 spätestens am 31. Dezember 2026 erfüllt werden.““

Begründung

Verpflichtende Frauenquoten auch für Vorstände von börsennotierten Unternehmen und kein weiteres Aufschieben der Regelung

Zu Z 1 (§ 75 Abs. 1a AktG): Das erklärte Ziel der Richtlinie ist es, die Anwendung des Grundsatzes der Chancengerechtigkeit unabhängig vom Geschlecht zu gewährleisten und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Führungspositionen im Top-Management zu erreichen, indem eine Reihe von Verfahrensvorschriften in Bezug auf die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Bestellung oder Wahl zu Direktorinnen und Direktoren auf der Grundlage von Transparenz und Verdiensten festgelegt wird (Erwägungsgrund 7). Unter Direktorinnen und Direktoren im Sinn der Richtlinie sind in Österreich Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften sowie Verwaltungsratsmitglieder und geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren von Europäischen Gesellschaften (SE) zu verstehen.

Während die im Aktiengesetz eingeführte Quotenregelung bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit in Aufsichtsräten geführt hat, hinkt die Besetzung von Frauen in Vorstandspositionen insbesondere börsennotierter Gesellschaften weiterhin deutlich hinterher. Es soll daher eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, welche die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern auch in diesem Bereich gewährleistet.

Inklusion und Vielfalt sind von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, wenn es darum geht, Innovation zu fördern und mehr und bessere Fachkompetenzen in die Leitungsorgane einzubinden. Eine stärkere Beteiligung von Frauen in Entscheidungen der Wirtschaft, vor allem in den Leitungsorganen, dürfte sich auch positiv auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen in den betreffenden Unternehmen und in der Wirtschaft insgesamt auswirken (siehe Erwägungsgrund 10 der RL).

Die derzeit geltende gesetzliche Geschlechterquote gilt ausschließlich für den Aufsichtsrat (§ 86 Abs. 7 AktG) und bezieht Vorstandsmitglieder nicht ein. Zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter auch bei der Entscheidungsfindung innerhalb des Unternehmens soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die eine verstärkte Vertretung von Frauen in Vorstandspositionen börsennotierter Gesellschaften gewährleistet. Dadurch lässt sich der verfügbare Talentpool – sowohl von Frauen als auch von Männern – in vollem Umfang ausschöpfen und es kommt zu einer faireren Vertretung von Frauen und Männern in Verantwortungspositionen der Wirtschaft.

Um eine klare und für die Gesellschaften vorhersehbare Regelung zu schaffen, wird daher eine verpflichtende Vertretung beider Geschlechter im Vorstand vorgeschlagen. Künftig haben dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft, sofern dieser aus mehr als zwei Personen besteht, mindestens eine Frau und ein Mann anzugehören. Auf bereits eingetragene Vorstandsmitglieder hat die Regelung keine Auswirkung, diese müssen demnach nicht nachträglich gelöscht werden.

Zu Z 2 (§ 86 Abs. 6b)

Zusätzlich zur Quote für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in Abs. 6a sieht Abs. 6b die Festlegung individueller quantitativer Zielvorgaben für eine ausgewogenere Vertretung beider Geschlechter unter den Vorstandsmitgliedern vor. Damit wird Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt. Diese verpflichtenden Zielvorgaben sollten den Unternehmen helfen, deutliche Fortschritte im Vergleich zu ihrer derzeitigen Situation zu erzielen (siehe Erwägungsgrund 46).

Zu Z 3 und 4 (§ 262 Abs. 48 und 49 sowie § 67 SEG)

Ergänzung der Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen um Regeln für die Vorstände im Aktiengesetz sowie Rücknahme des per Abänderungsantrag im Justizausschuss beschlossenen späteren Inkrafttretens.

(Handwritten signatures and initials in blue and green ink, including names like (VERB), (GÖR), (PRAMMER), (GAD), (VOC), and others.)

